

Hauptsatzung

der Gemeinde Köthel

Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Köthel erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
„In Silber ein blauer Schrägwellenbalken, oben eine grüne Buche, unten eine rote giebelsständige Kapelle mit einem, eine Glocke tragenden Dachreiter“.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Köthel Kreis Stormarn“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ladungsfrist für die Gemeindevertretung

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

Die Ausführung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sowie der Abschluss von Verträgen, die damit im Zusammenhang stehen, und soweit dies über die allgemeinen Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Gemeinden, die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen oder über andere Beschlüsse gemeindlicher Gremien abgedeckt ist.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 Euro nicht überschritten wird,

2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt,
3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 Euro nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 Euro nicht übersteigt,
5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
6. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 Euro,
9. über das gemeindliche Einvernehmen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt.
10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird, und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000 Euro nicht überschritten wird,
11. bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, soweit die Restforderung einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Tritttau führenden Gemeinde Tritttau kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Grundstücksausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder; davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, die übrigen Ausschussmitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie anderer finanzieller Angelegenheiten (Verträge); Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder; davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, die übrigen Ausschussmitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbau

c) Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales

Zusammensetzung: 7 Mitglieder; davon mindestens 4 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, die übrigen Ausschussmitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Sport-, Schul- und Kultur- sowie Sozialangelegenheiten

d) Ausschuss für kommunale Zusammenarbeit

Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Köthel/Lauenburg bei gemeinsamen Maßnahmen

e) Friedhof-Ausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder; davon mindestens 2 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter; das weitere Ausschussmitglied kann Gemeindevertreterin oder –vertreter oder Bürgerin oder Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Unterstützung der Gemeinde Köthel/Herzogtum Lauenburg bei der Unterhaltung und Verwaltung des gemeinsamen kommunalen Friedhofs

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (3) Auf Vorschlag der Fraktionen können bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder aus jeder Fraktion für jeden Ausschuss gewählt werden. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen worden sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis c auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 75 % der anwesenden Ein-

wohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 Euro, halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-trittau.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt MARKT Trittau hingewiesen. Nachrichtlich sind die Bekanntmachungen an der Bekanntmachungstafel

am Feuerwehrgerätehaus

während einer Dauer von 14 Tagen auszuhängen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

am Feuerwehrgerätehaus

bekanntgemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2004 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 15.12.2014, Az.: 14/082-10/43/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Köthel, den 16. Dezember 2014

(Silke Mysliwietz)
Bürgermeisterin